

IG Metall Bezirk Baden-Württemberg Bezirksleitung Baden-Württemberg

Monatslohntarifvertrag

Textilindustrie

Abschluss: 01.04.2023

Gültig ab: 01.03.2023

Kündbar zum: 28.02.2025

Frist: 2 Monate

zum Monatsende

Zwischen

Südwesttextil - Verband der Südwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V., Stuttgart,

einschließlich der Fachvereinigung Wirkerei-Strickerei Albstadt e. V., Albstadt,

und

der IG Metall, Bezirk Baden-Württemberg, Bezirksleitung Baden-Württemberg, wird folgender

MONATSLOHNTARIFVERTRAG

für die baden-württembergische **Textilindustrie** vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

1. räumlich:

für das Land Baden-Württemberg, einschließlich bayerischer Kreis Lindau;

2. fachlich:

für alle zur **Textilindustrie** gehörenden Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen, die Mitglied von Südwesttextil - Verbandes der Südwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V. oder der Fachvereinigung Wirkerei-Strickerei Albstadt e. V. sind;

3. persönlich:

für alle gewerblichen Arbeitnehmer, ausgenommen Heimarbeiter.

Tarifgebunden sind gemäß § 3 TVG die Mitglieder von Südwesttextil - Verbandes der Südwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V. sowie der Fachvereinigung Wirkerei-Strickerei Albstadt e. V. und der Industriegewerkschaft Metall.

§ 2 Absenkung der Tariferhöhung - Beschäftigungssicherung

Ab 01. Oktober 2023 erhöhen sich die tariflichen Lohnsätze in den einzelnen Lohngruppen auf der Basis der Tariftabellen vom 01. Oktober 2022 um 4,8 % mindestens aber um 130,00 € und ab dem 01. September 2024 um weitere 3,3 % mindestens aber um 100,00 €

Arbeitgeber und IG Metall können aus wirtschaftlichen Gründen durch eine Vereinbarung die Erhöhungen teilweise oder vollständig absenken.

§ 3 Regelung der Zeitlöhne

Der tarifliche Mindestgrundlohn für die Zeitlohnempfänger beträgt in den einzelnen Lohngruppen:

Veraltet: Lohngruppe	tariflicher Monatsgrundlohn					
	seit 1. Oktober 2022 Euro	ab 1 Oktober 2023 Euro	ab 1. September 2024 Euro			
1	2.163,00	2.293,00	2.393,00			
II	2.218,00	2.348,00	2.448,00			
III	2.279,00	2.409,00	2.509,00			
IV	2.365,00	2.495,00	2.595,00			
V	2.459,00	2.589,00	2.689,00			
VI	2.578,00	2.708,00	2.808,00			
VII	2.752,00	2.884,00	2.984,00			
VIII	2.868,00	3.006,00	3.106,00			
IX	2.988,00	3.131,00	3.234,00			

Für Arbeitnehmer, die gemäß § 10 Ziff. 2 Satz 2 Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom Monatslohn ausgenommen sind, bestimmt sich der Zeitlohn/Akkordrichtsatz für eine Stunde nach § 6.

§ 4 Leistungszulagen für Zeitlöhner

Zeitlohnempfänger im Sinne des § 12 Ziff. 5 ff. Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer, einschließlich der Jugendlichen, erhalten eine Leistungszulage, die im Betriebsdurchschnitt 10 % des Tariflohns beträgt (§§ 3 und 4).

§ 5 Akkordrichtsätze/Stundenlöhne

(1) Die Akkordrichtsätze (ARS)/Stundenlöhne/Geldfaktor errechnen sich aus dem Monatsgrundlohn geteilt durch das 4,35-fache der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit.

Sie betragen:

Lohngruppe	seit 1. Oktober 2022 Stundenlohn Geldfaktor ARS		ab 1. Oktober 2023 Stundenlohn Geldfaktor ARS		ab 1. September 2024 Stundenlohn Geldfaktor ARS Geldfaktor	
	Cent/Std.	Cent/Min.	Cent/Std.	Cent/Min.	Cent/Std.	Cent/Min.
	4044	00.40	4405	22.75	4400	04.70
I	1344	22,40	1425	23,75	1488	24,79
II	1378	22,97	1459	24,32	1522	25,36
III	1416	23,60	1497	24,95	1560	25,99
IV	1469	24,48	1550	25,83	1613	26,88
V	1528	25,47	1609	26,82	1672	27,86
VI	1602	26,70	1683	28,05	1746	29,09
VII	1710	28,50	1792	29,87	1855	30,91
VIII	1782	29,70	1868	31,13	1931	32,18
IX	1856	30,93	1945	32,42	2009	33,49

(2) Zulagen, deren Ausweisung den im Manteltarifvertrag gemäß § 13 Ziff. 8 festgelegten Bestimmungen entspricht, unterliegen nicht der Veränderung durch diesen Tarifvertrag.

Abweichungen können betrieblich vereinbart werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Tarifvertragsparteien. Stimmt eine der Tarifvertragsparteien einer solchen Regelung nicht zu, so kann die andere Tarifvertragspartei den Tarifausschuss anrufen.

Unberührt bleiben bestehende betriebliche und einzelvertragliche Abmachungen.

§ 6 Einarbeitungslohn

Der Einarbeitungslohn nach § 10 Ziff. 14 des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 8. Oktober 1984, i. d. F. vom 25. Januar 2022, für die Tätigkeiten der Lohngruppen II bis V beträgt 97 % des für die Tätigkeit festgesetzten Zeitlohnes.

§ 7 Inkrafttreten und Laufdauer

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt mit Wirkung ab 01. März 2023. Er kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 28. Februar 2025, gekündigt werden.
- (2) Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass während der zweimonatigen Kündigungsfrist Verhandlungen aufgenommen werden mit dem Willen, nach Ablauf des Tarifvertrages eine neue Regelung zu treffen.
- (3) Der Tarifvertrag vom 16. Februar 2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Stuttgart, den 01. April 2023

Südwesttextil –
Verband der Südwestdeutschen
Textil- und Bekleidungsindustrie e. V.

Edina Brenner

Roman Zitzelsberger

IG Metall
Bezirksleitung Baden-Württemberg
Bezirk Baden-Württemberg, Stuttgart

Roman Zitzelsberger